

**Einschreiben**Personalvorsorgekasse der Stadt Bern  
Laupenstrasse 10  
Postfach 7521  
3001 BernMiran Sari  
031 380 64 21  
[miran.sari@aufsichtbern.ch](mailto:miran.sari@aufsichtbern.ch)**Verfügung vom 2. April 2019**

In Sachen

**Personalvorsorgekasse der Stadt Bern**in **Bern**, Ordnungsnummer **BE.0183**  
(nachfolgend Vorsorgeeinrichtung genannt)betreffend **Genehmigung der Teilliquidationsverordnung**

hat die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

**erwogen:**

1. Die Vorsorgeeinrichtung steht unter der Aufsicht der BBSA (Art. 61 Abs. 1 BVG<sup>1</sup> i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a BBSAG<sup>2</sup>).
2. Mit Beschluss vom 6. September 2018 hat die Vorsorgeeinrichtung ihr geltendes Teilliquidationsreglement vom 8. Dezember 2006 revidiert, welches rückwirkend per 1. September 2018 in Kraft zu treten ist.
3. Nach Artikel 53b Absatz 1 erster Satz BVG regeln die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Diese reglementarischen Vorschriften müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Art. 53b Abs. 2 BVG).
4. Es wird festgestellt, dass das revidierte Teilliquidationsreglement den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und somit genehmigungsfähig ist.
5. Die Vorsorgeeinrichtung hat die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner in geeigneter Form über die reglementarischen Vorschriften zur Teilliquidation in Kenntnis zu setzen.
6. Die Vorsorgeeinrichtung hat bei einer Teilliquidation die reglementarischen Vorschriften und die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Teilliquidation anzuwenden. Sie hat die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner auf ihr Recht aufmerksam zu machen, dass diese

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)

<sup>2</sup> Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG, BSG 212.223)

die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden lassen können (Art. 53d Abs. 6 BVG). Diesem Überprüfungsbegehren ist ein Einigungsversuch voranzugehen.

7. Die Vorsorgeeinrichtung wird angewiesen, sich vor Vollzug einer Teilliquidation bei der BBSA zu vergewissern, dass keine offenen Überprüfungsbegehren nach Artikel 53d Absatz 6 BVG vorliegen.
8. Die Vorsorgeeinrichtung hat bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse das Teilliquidationsreglement anzupassen und der BBSA zur Genehmigung einzureichen.
9. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf das Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht<sup>3</sup> und werden auf CHF 450.00 gesetzt.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Das Teilliquidationsreglement der **Vorsorgeeinrichtung** vom 6. September 2018, gültig ab 1. September 2018, wird im Sinne der obigen Erwägungen genehmigt.
2. Die Verfügungskosten von CHF **450.00** gehen zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung.

**Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht**



Daniel Zimmermann  
Bereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen

**Eingeschrieben zu eröffnen:**

- Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Laupenstrasse 10, Postfach, 3001 Bern  
(unter Beilage der Rechnung mit Einzahlungsschein)

**Zur Information:**

- BDO AG, Hodlerstrasse 5, 3001 Bern
- ABCON AG, Zentweg 13, Postfach 4, 3000 Bern 15

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 BVG und Artikel 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen einzureichen. Die Beschwerde hat die Anträge, deren Begründung mit den Beweismitteln und die Unterschrift zu enthalten.

Eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesverwaltungsgericht sie auf Begehren einer Partei verfügt (Art. 74 Abs. 3 BVG).

---

<sup>3</sup> Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)